



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Änderung einer Rohrleitung zur Reduzierung eines Abfallstromes in Abteilung 516 sowie Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Einrichtung)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 13.06.2025

53.04-9350370-0030-A15-0104/25

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von fettchemischen Produkten (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Veredelungsbetriebe werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung einer Rohrleitung zur Reduzierung eines Abfallstromes in Abteilung 516 sowie Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Einrichtung).

Um die zu entsorgenden Mengen an Abfall zu reduzieren und die Heizwerte des Abfalls zu erhöhen, sollen zukünftig die Produktrestableitungen aus den Behältern der Betriebseinheit 516.01 „Flüssigabfüllung“ zusätzlich zum bestehenden Behälteranschluss auf einen weiteren Behälter geführt werden. Dies erfolgt mit dem Ziel einer Phasentrennung und nachfolgendem Abführen der konzentrierten Fettphase als Abfall und der wässrigen Phase als Abwasser in den Werkskanal. Auf diese Art und Weise erfolgt eine Reduzierung des Abfallmassenstroms (Fettphase) zum Tanklager um etwa 100 t/a; dieser wird stattdessen dem Abwassersystem der Abteilung zugeführt und von dort, nach weiterer Aufbereitung, in den Werkskanal eingeleitet.





Die Zuleitungen der Behälter werden mit Automatikarmaturen ausgestattet, die beim Ansprechen den Überfüllsicherung schließen. Für den neu angebunden Behälter wird eine Überfüllsicherung ergänzt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet

Jasmin Froelich

